

Grundprinzipien der Unabhängigkeit der Richterschaft*

Angenommen vom Siebenten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger, der vom 26. August bis zum 6. September 1985 in Mailand stattfand, und gebilligt von der Generalversammlung durch Resolution 40/32 vom 29. November 1985 und 40/146 vom 13. Dezember 1985.

Da die Völker der Welt in der Charta der Vereinten Nationen unter anderem ihre Entschlossenheit bekräftigen, Bedingungen zu schaffen, unter denen Gerechtigkeit gewahrt werden kann, um eine internationale Zusammenarbeit zur Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten ohne jede Diskriminierung herbeizuführen,

da in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte insbesondere die Prinzipien der Gleichheit vor dem Gesetz, der Unschuldsvermutung und des Rechts auf ein billiges und öffentliches Gerichtsverfahren durch ein zuständiges, unabhängiges und unparteiisches, auf Gesetz beruhendes Gericht verankert sind,

da die Internationalen Pakte über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und über bürgerliche und politische Rechte beide die Ausübung dieser Rechte gewährleisten, und da überdies der Pakt über bürgerliche und politische Rechte darüber hinaus das Recht gewährleistet, ohne unangemessene Verzögerung abgeurteilt zu werden,

da häufig noch eine Kluft besteht zwischen der diesen Prinzipien zugrundeliegenden Vorstellung und der tatsächlichen Lage,

da die Verfassung und die Verwaltung der Justiz in jedem Lande von jenen Prinzipien geleitet sein sollten, und da Anstrengungen unternommen werden sollten, um sie voll in die Wirklichkeit umzusetzen,

da Regeln über die Ausübung des Richteramtes darauf abzielen sollten, die Richter zu befähigen, im Einklang mit jenen Prinzipien zu handeln,

da Richter mit der Letztentscheidung über das Leben, die Freiheiten, die Rechte, die Pflichten und das Eigentum der Bürger betraut sind,

da der Sechste Kongreß der Vereinten Nationen über Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger durch seine Resolution 16 den Ausschuß für Verbrechensverhütung und -bekämpfung aufgefordert hat, die Erarbeitung von Richtlinien über die Unabhängigkeit der Richter und die Auswahl, die Ausbildung und den Status von Richtern und Staatsanwälten zu seinen vorrangigen Aufgaben zu machen,

* Übersetzung: Christian Tomuschat in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Übersetzungsdienst.

Freie Meinungsäußerung und Vereinigungsfreiheit

8. Im Einklang mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte haben Mitglieder der Richterschaft, wie andere Staatsbürger, das Recht auf freie Meinungsäußerung und auf Glaubens-, Vereinigungs-

16. Unbeschadet einer disziplinarrechtlichen Verantwortlichkeit, einem Recht zur Einlegung von Rechtsmitteln oder einem Recht auf Entschädigung durch den Staat nach nationalem Recht sollten Richter persönliche Immunität gegenüber zivilrechtlichen Schadensersatzklagen wegen ungebührlicher Handlungen oder Unterlassungen bei der Ausübung ihrer richterlichen Funktionen genießen.

Disziplinarrecht, Suspendierung und Absetzung

17. Eine Anschuldigung oder Beschwerde, die in seiner richterlichen und beruflichen Eigenschaft erhoben wird, ist rasch und fair in einem angemessenen Verfahren zu bearbeiten. Der Richter hat das Recht auf eine faire Verhandlung. Die Untersuchung der Angelegenheit hat im Anfangsstadium vertraulich zu bleiben, sofern der Richter nichts anderes begehrt.

18. Richter dürfen nur wegen Amtsunfähigkeit oder wegen ihres Verhaltens, das sie zur weiteren Ausübung ihres Amtes ungeeignet macht, suspendiert oder abgesetzt werden.

19. Alle Disziplinar-, Suspendierungs- oder Absetzungsverfahren sind in Übereinstimmung mit gültigen Maßstäben für richterliches Verhalten zu entscheiden.

20. Entscheidungen in Disziplinar-, Suspendierungs- oder Absetzungsverfahren sollten einer unabhängigen Überprüfung unterliegen. Dieser Grundsatz muß nicht auf die Entscheidungen des obersten Gerichts und auf jene der gesetzgebenden Körperschaft über Amtsanklagen oder ähnliche Verfahren angewendet werden.

* * * * *